

Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen

1. Erteilter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (siehe Anlagen)
2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes: „Der Landesrechnungshof hat gemäß § 14 Absatz 4 KPG M-V jeweils eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 an den Eigenbetrieb und das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet.“ (siehe Anlagen)
3. Unter der Beschluss-Nummer KT 295-14/2021 beschloss der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen auf seiner 14. Sitzung am 13. Dezember 2021 Folgendes: (siehe Anlagen)
 1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen stellt den durch die BRB Revision und Beratung KG geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme von 21.705.011,49 EUR und einem Jahresverlust von 688.503,44 EUR fest.
 2. Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt, dass der Jahresverlust aus dem Jahr 2020 in Höhe von 688.503,44 EUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.
4. Unter der Beschluss-Nummer KT 296-14/2021 beschloss der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen auf seiner 14. Sitzung am 12. Dezember 2021 Folgendes: (siehe Anlagen)
 1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen erteilt der Betriebsleitung für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31. Dezember 2020 liegen in der Zeit vom 17. Januar 2022 bis zum 7. März 2022 werktags außer freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, Rostocker Chaussee 46 a in 18437 Stralsund zur Einsichtnahme aus. Beachten Sie bitte bei der Planung und Vorbereitung Ihrer Einsichtnahme, dass der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen zum Zweck der Eindämmung der Verbreitung des SARS Cov2 Virus eingeschränkt ist und daher nur nach Vorlage und Überprüfung eines gültigen Impf-, Genesungs- bzw. negativen Testnachweis gestattet ist (3G Regel).

Stralsund, den 29. Dezember 2021


Torsten Ewert
Betriebsleiter

